

**Amtsgerichtsrat Makarius Ritzer –
ein »Anti-Nationalsozialist«
in der Bremer Nachkriegsjustiz 1951–1954.
Oder: Die Klage des Otto Ernst Remer (SRP)
gegen Senator Hermann Wolters (SPD)**

Von Hans Wrobel

1946: Makarius Ritzer bewirbt sich in Bremen

Makarius Ritzer,¹ Jahrgang 1900, aus Augsburg stammend, der »Anti-Nationalsozialist« des folgenden Textes, bewarb sich 1946 als »juristischer Hilfsarbeiter« in Bremens »Stadtverwaltung«.² Zuvor war er seit August 1934 Amtsgerichtsrat in Berlin³ gewesen, 1939 Soldat und ab 1942 Kriegsrichter geworden. Nach Kriegsgefangenschaft und Entnazifizierung hatten die Briten ihn im Internierungslager Benefeld-Bomlitz nahe Bielefeld als »Öffentlichen Kläger« bei der Entnazifizierung eingesetzt. Bremen lehnte die Bewerbung ab: Als ehemaliges Mitglied der NSDAP und der SA sei er politisch belastet. In seinem Einspruch bei Bremens »Hauptausschuss zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus« erklärte Ritzer, vor 1933 sei er dem ZENTRUM nahestehend; der NS-Bewegung habe er sich auf Anraten Vorgesetzter zugewandt, um Richter auf Lebenszeit werden zu können. Er betonte seine ihm nachteilige Weigerung, nach nationalsozialistischen Grundsätzen Recht zu sprechen. Als Kriegsrichter an die Ostfront strafversetzt habe er 1944 einen schweren Zusammenstoß mit dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe Südukraine, Generaloberst Ferdinand Schörner gehabt, weil er sich geweigert habe, acht Offiziere – wie von Schörner gefordert – zum Tode zu verurteilen, da sie befehlswidrig zurückgewichen seien.⁴

1 Die nachstehende Schilderung des Gerichtsverfahrens Remer/Wolters basiert auf den (bruchstückhaften) beim Senator für Inneres verwahrten Akten, S.f. I. 131 04 06, nicht paginiert, enthaltend Kopien von Akten des Amtsgerichts Bremen 3 Bs 59/51. Der Innensenator war nicht Partei des Verfahrens. – Die Darstellung zur Anstellung Ritzers in Bremens Justiz folgt den Akten StAB V. 2. No. 2750, Quadr. 8 Nr. 2. Ritzers Personalakte ist wohl nicht mehr vorhanden. – Der Vorname des Richters legt eine Verankerung im katholischen Milieu nahe: Der Hl. Makarius wird von 313–334 als Bischof von Jerusalem und im Zusammenhang mit der Auffindung des Hl. Kreuzes durch die Hl. Kaiserin Helena genannt.

2 Der Terminus entspricht damaligem Sprachgebrauch.

3 Handbuch der Justizverwaltung, Berlin 1942, S. 39.

4 Schörner war wegen seiner Brutalität gegenüber eigenen Soldaten und kriegs-

Er habe sie in einem rechtlichen Verfahren freigesprochen. Schörner habe sein Urteil aufgehoben, ihn abgesetzt und seine Ausstoßung aus NSDAP und SA erreicht. Nur wegen der Zeitumstände sei er nicht auch aus dem zivilen Justizdienst entfernt worden. Ritzers Antwort auf die Frage, ob und wodurch er verfolgt gewesen sei: Aufgrund passiven oder aktiven Widerstandes gegen die von den Nationalsozialisten verlangte unmenschliche Rechtsprechung aus seiner Stellung als Kriegsrichter entlassen.

Der Hauptausschuss entschied am 13. März 1947 zu Ritzers Gunsten. Er sei nur nominell Nationalsozialist gewesen und sogar »Anti-Nationalsozialist«. Er hob die Aktionen Schörners gegen ihn hervor: »Jedenfalls ist es immer erfreulich zu hören, dass es Leute gab, welche sich den Wüterichen in der Wehrmacht widersetzen. Zu diesen gehört der Antragsteller und ist er unbedingt als nominell zu bezeichnen und seinem Antrag statt zu geben.« Am 9. Juli 1947 genehmigte die US-Militärregierung Ritzers Beschäftigung in Bremens »Stadtverwaltung«. In der Justiz tritt er allerdings erst später in Erscheinung. Im Juni 1950 ernannte der Senat ihn zum beauftragten Richter, im Juni 1951 wurde er zum Richter auf Lebenszeit gewählt und am 18. September 1951 von Justizsenator Theodor Spitta mit anderen auf Landesverfassung und Grundgesetz vereidigt.

Ritzer amtierte am Amtsgericht und Landgericht Bremen. Zu Beginn der 1950er Jahre hatte er über die Privatklage zu entscheiden, die Generalmajor a. D. Otto Ernst Remer gegen Bremens Wirtschaftssenator Hermann Wolters, SPD erhoben hat.

Das politische Umfeld der Klage Remer gegen Wolters: Landtagswahlen in Niedersachsen und Bremen

Am 6. Mai 1951 standen Landtagswahlen in Niedersachsen an, am 7. Oktober 1951 Bürgerschaftswahlen in Bremen. Hier wie dort würde sich die im Oktober 1949 gegründete Sozialistische Reichspartei SRP beteiligen. Deren Mitgründer und 2. Vorsitzender Generalmajor a. D. Otto Ernst Remer genoss in seinen Kreisen einen legendären Ruf: Am 20. Juli 1944 hatte er als Chef des Wachbataillons in Berlin geholfen, die Verschwörung gegen Hitler niederzuschlagen. Dafür war er Generalmajor und Divisionskommandeur geworden. Seine Partei präsentierte sich in der Bundesrepublik »ganz unverhohlen als Sammlungsbewegung ehemaliger NS-Aktivisten«.⁵

Dies rief den bremischen Senator Hermann Wolters auf den Plan. Bis 1933 war er Mitglied der KPD gewesen; von 1933 bis 1940 hatte er als Opfer politischer Verfolgung eine Zuchthausstrafe wegen Vorbereitung zum Hochverrat und wegen Landfriedensbruchs verbüßt. Im Juni 1945 gehörte er zu den

unwilligen Zivilisten berüchtigt; in seinem »politischen Testament« ernannte Hitler ihn zum Oberbefehlshaber des Heeres.

5 Karl-Ludwig Sommer in: Karl Marten Barfuß, Hartmut Müller und Daniel Tilgner (Hrsg.), Geschichte der Freien Hansestadt Bremen von 1945 bis 2005, Band 1: 1945–1969, S. 63.

Gründern der Kampfgemeinschaft gegen den Faschismus (KGF) in Bremen.⁶ Die US-Militärregierung berief ihn – gleichfalls im Juni 1945 – als Vertreter der KPD in den Senat. Er trat später zur SPD über und war Senator für die Wirtschaft.

Senator Wolters attackiert den SRP-Vorsitzenden Remer

Wolters besuchte Wahlkampfveranstaltungen der SRP in Niedersachsen. Am 24. April 1951 berichtete er dem Senat⁷ und informierte anschließend die Presse: In den ländlichen Gebieten gebe es eine erschreckende Kritiklosigkeit gegenüber den Parolen der SRP. Provokante, militante Formen fänden Anklang. Die aus dem Jahr 1918 bekannte »Dolchstosslegende« werde im Blick auf die bedingungslose Kapitulation der Wehrmacht im Mai 1945 aufgewärmt. Die Verschwörer des 20. Juli 1944 würden als Verräter verunglimpft, die ihren Treueid auf Adolf Hitler gebrochen hätten. Mit Otto Remer habe er sich länger beschäftigt, Material gesammelt und sich mit Sachkennern ausgetauscht. Remer, ein übler Heuchler, gebe sich zu Unrecht den Anschein eines Helden und Retters des Vaterlandes. Er sei ein politischer Verräter, der sich noch am 18. Juli 1944 als Chef des Wachbataillons in Berlin an der Verschwörung gegen Hitler beteiligt, sich aber gegen seine Mitverschwörer gewandt habe, als das Attentat Stauffenbergs misslungen war. Zudem sei er ein fahnenflüchtiger General, der sich im April 1945 von seiner an der Elbe gegen die Russen kämpfenden Division entfernt habe. Er, Wolters wolle Remer die Maske vom Gesicht reißen und die Wahrheit an den Tag bringen.

Remer erhebt Privatklage gegen Wolters

Remer zeigte Wolters wegen übler Nachrede nach § 186 StGB⁸ an. Bremens Staatsanwaltschaft lehnte die Erhebung einer öffentlichen Klage ab und verwies Remer auf den Weg der Privatklage nach § 374 der Strafprozessordnung. Remer, vertreten von Rechtsanwalt Dr. Wehage aus Oldenburg, erhob daraufhin beim Amtsgericht Bremen eine solche Klage: Der Senator habe sich strafbar gemacht.

6 Horst Adamietz, Das erste Kapitel. Bremer Parlamentarier 1945–1950, Bremen 1975, S. 33. Zur KGF Heinz-Gerd Hofschien, »Zum ersten Mal nach 12 Jahren der Knechtung können wir wieder frei atmen« – Bremer Antifaschisten und der Neuaufbau 1945 in: Hartmut Müller/Günther Rohdenburg (Hrsg.), Kriegsende in Bremen, Bremen 1995, S. 161 ff.

7 Protokoll der Sitzung des Senats vom 24. April 1951, S. 515.

8 § 186 StGB lautete: »(Üble Nachrede) Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, wegen Beleidigung mit Geldstrafe oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen begangen ist, mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.«

Wolters wurde verteidigt von Rechtsanwalt Dr. Lifschütz.⁹ Er war freizusprechen, wenn er beweisen konnte, seine Behauptungen über Remers Rolle am 20. Juli 1944 und seine Fahnenflucht an der Elbe seien wahr. Falls dieser Wahrheitsbeweis misslang, konnte Wolters sich auf den Rechtfertigungsgrund aus § 193 StGB berufen und geltend machen, er habe die Äußerungen über Remer zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht und eine Beleidigung gehe auch nicht aus der Form der Äußerung hervor oder aus den Umständen, unter welchen sie geschehen war.

Für die Entscheidung zuständig war Richter Makarius Ritzer.

26. Juli 1951: Richter Ritzer erlässt den Eröffnungsbeschluss

Am 26. Juli 1951 erließ Richter Ritzer den Eröffnungsbeschluss: Wolters erscheine hinreichend verdächtig, sich am 24. April 1951 nach § 186 StGB strafbar gemacht zu haben, indem er in Beziehung auf Remer nicht erweislich wahre Tatsachen behauptete, welche Remer verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet seien. Zugleich verfügte Ritzer die Vernehmung von (zunächst) sechs Zeugen Remers und von 25 Zeugen Wolters'¹⁰ und ordnete die Beiziehung von Dokumenten an. Es dauerte weit über ein Jahr, bis die verstreut wohnenden Zeugen richterlich vernommen waren und Dokumente vorlagen. Ritzer konnte die Hauptverhandlung erst auf den 19. und 20. Juni 1953 terminieren. Bis dahin war viel geschehen. Das Bundesverfassungsgericht¹¹ hatte die SRP am 23. Oktober 1952 auf Antrag der Bundesregierung als verfassungswidrig aufgelöst. Die Parlamentsmandate der Partei waren erloschen (die SRP hatte in Niedersachsen am 6. Mai 1951 11 % der Stimmen bekommen, in Bremen am 7. Oktober 1951 7,7 %). Das freilich machte die Wolters zur Last gelegte üble Nachrede vom April 1951 zum Nachteil Remers nicht gegenstandslos. Das Privatklageverfahren musste weitergehen.

Die Verhandlung am 19./20. Juni 1953: Der Kläger Remer bleibt aus

Als Richter Ritzer am 19. Juni 1953, 9 Uhr 30 die Verhandlung eröffnete, erschien Rechtsanwalt Dr. Wehage ohne den Kläger Otto Remer. Das Urteil nennt ihn »wohnhaft gewesen in Varel (Oldbg.), L...straße 3, jetzt in Ägypten unbekannten Aufenthalts«. Der Grund: Im niedersächsischen Landtagswahlkampf 1951 hatte Remer die Männer des 20. Juli 1944 ständig als Verräter bezeichnet, die ihren Eid auf Adolf Hitler gebrochen hätten. Bundesinnenminister Robert Lehr, dem Widerstand angehörend, hatte Anzeige wegen übler Nachrede erstattet und Strafantrag gestellt. Die Staatsanwaltschaft

9 Dr. Lifschütz war rassistisch verfolgt worden. Vom 21. November 1947 bis zum 31. Dezember 1949 trug er in Bremen als Senator für politische Befreiung die Verantwortung für die Entnazifizierung.

10 Abschriften der Vernehmungsprotokolle sind in S. f. I. 131 04 06 (wie Anm. 1).

11 BVerfGE 2, 1–78.

Braunschweig lehnte die Erhebung der öffentlichen Klage mangels Aussicht auf Erfolg ab. Generalstaatsanwalt Fritz Bauer¹² ordnete die Erhebung der Anklage an und vertrat sie selbst. Sein Argument: Es handelte sich bei dem Attentat auf Hitler um einen Akt rechtmäßigen Widerstands. Gegen die NS-Diktatur habe jedermann das Recht zu widerstehen gehabt. Der Eid auf die Person Hitlers stehe als Ausdruck »autoritärer Pflichtethik ... im Widerspruch zu Prinzipien der demokratischen Ordnung«. Der Eid habe »übergeordnete Menschenrechte missachtet und im Widerspruch zum Gemeinwohl gestanden«. Widerstand war nicht Bruch eines Eides, sondern »Realisierung demokratischer Prinzipien ... weil jeder Protest gegen eine Diktatur die politische Idee spiegelt, dass die Staatsgewalt vom Volk und nicht von einer Autorität ausgeht«.¹³ – Das Landgericht Braunschweig verurteilte Remer wegen übler Nachrede in Tateinheit mit Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener zu drei Monaten Gefängnis, die Revision scheiterte. Remer entzog sich der Vollstreckung der Strafe durch Abreise nach Ägypten.

Der Wahrheitsbeweis misslingt

Richter Ritzer ließ rund 50 Protokolle richterlicher Vernehmungen verlesen und hörte 9 Zeugen in Person. Die »Bremer Nachrichten« sprachen von einem »politischen Prozess ... der versteckten Bosheiten, der Schlagfertigkeiten und der Gegensätze... Ritzer ist wie ein ausgleichender Pol im gar nicht kollegialen Kräftespiel der beiden Verteidiger«.¹⁴ Dr. Lifschütz' und Wolters' Versuche, den Wahrheitsbeweis zu führen, misslangen. Es ließ sich nicht zur Überzeugung des Gerichts beweisen, Remer habe ursprünglich zu den Verschwörern des 20. Juli gehört, habe aber nach dem Scheitern des Attentats die Seiten gewechselt. Zum Vorwurf der Fahnenflucht meinte der Richter ausweislich des Zeitungsberichts, zwar habe Remer sich in »Räuberzivil« von der Front entfernt. Das könne nach den gesamten Umständen der Lage aber erlaubt und nicht ehrenrührig gewesen sein; Remer habe sich zudem wieder bei einer militärischen Dienststelle gemeldet und weiter gekämpft. Wolters wandte ein, ein einfacher Soldat wäre für eine solche Tat gehenkt worden; Ritzers Auffassung könne nicht die Auffassung des Volkes sein. Dr. Lifschütz sah durch Ritzers Erklärung das Urteil schon zum großen Teil vorweggenommen. Wolters zum »Weser-Kurier«; Richter Ritzer sei voreingenommen. Leider habe man jetzt keine Möglichkeit mehr, ihn als befangen abzulehnen.

12 Fritz Bauer, 1903 bis 1968, war nach der Rückkehr aus der Emigration (1949) 1950 Generalstaatsanwalt in Braunschweig geworden. 1956 wechselte er als Generalstaatsanwalt nach Frankfurt am Main, wo er den Auschwitz-Prozess in die Wege leitete.

13 Claudia Fröhlich, Der Braunschweiger Remer-Prozess 1952. Zum Umgang mit dem Widerstand gegen den NS-Staat in der frühen Bundesrepublik, in: Beiträge zur Geschichte der nationalsozialistischen Verfolgung in Norddeutschland, Heft 9, Bremen 2005, S. 22.

14 Bremer Nachrichten vom 20./21. Juni 1953, StAB V. 2. No. 2750, Quadr. 8 Nr. 2; vgl. ferner die Berichte im Weser-Kurier vom 20. und 22. Juni 1953.

Die Plädoyers

Dr. Wehage plädierte kurz: Wolters, ein kleiner bornierter Goebbels, ist der üblen Nachrede schuldig und kann nur mit Gefängnis bestraft werden. Dr. Lifschütz beantragte Freispruch. Der Wahrheitsbeweis sei umfassend geführt. Jedenfalls habe Wolters berechnete Interessen nach § 193 StGB¹⁵ wahrgenommen. In unserem demokratischen Verfassungsleben habe jeder einzelne eine Befugnis und sogar die Pflicht, an allen öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen. Als hervorragendes Mitglied der SPD und als Mitglied des Senats sei Wolters dazu berufen, in allen Fragen der Allgemeinheit mitzuwirken – zumal dann, wenn es gelte, Feinden der Demokratie entgegenzutreten. Remer habe sich zudem nicht schon früher gegen die längst bekannten und von Wolters nur wiederholten Vorwürfe gewehrt. Abschließend sagte Wolters, er habe seine Behauptungen nicht leichtfertig ausgestreut, sondern jede Informationsquelle darüber ausgeschöpft. Ob er Remer Unrecht tue, habe er sich gefragt. Er sei aber überzeugt gewesen, auf Grund seiner öffentlichen Verpflichtung so, wie geschehen, handeln zu müssen.

20. Juni 1953: Wolters wird freigesprochen

Noch am 20. Juni 1953 sprach Richter Ritzer Hermann Wolters frei. Die Kosten hatte Otto Remer zu tragen. Die »Bremer Nachrichten« vom 22. Juni 1953 resümierten die mündliche Urteilsbegründung: Zwar ist der Wahrheitsbeweis nicht geführt, Wolters hat aber in Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne von § 193 StGB gehandelt. Remer hat, statt nach dem Kriege ein bescheidenes Privatleben zu führen, die SRP aufgebaut »mit dem Ziel der Tyrannei und des namenlosen Elends«. Dem habe Wolters entgegenwirken wollen. Dafür müsse man Verständnis haben. Die Machenschaften der SRP hätten jeden Bürger verpflichtet, etwas dagegen zu unternehmen. Allerdings sei das von Wolters angewandte Mittel – Beleidigung des Parteiführers, um die SRP zu verhindern – »zu verneinen«. Wolters sei im ideologischen Kampf zu weit gegangen, habe grob nachlässig gehandelt und seine Vorwürfe nicht nachgeprüft. Dies könne man nur in Erkenntnis der ungeheuren Gefahr einer neuen Diktatur billigen, die die SRP zur Zeit von Wolters' Äußerungen (April 1951) dargestellt habe. Wenn sich die Beleidigungen allerdings auf den Führer einer verfassungstreuen Partei bezogen hätten, wäre Wolters der Schutz des § 193 StGB nicht zugebilligt worden.

Reaktionen auf das Urteil

Bremens Generalstaatsanwalt Dr. Heitzer¹⁶ berichtete dem Justizsenator unmittelbar nach der Verkündung der Entscheidung und sprach ohne nähere

15 Plädoyer Lifschütz, S. 31 f.; dessen 35 Seiten umfassende Mitschrift ist in der Akte des Senators für Inneres (wie Anm. 1) enthalten.

16 Arno Heitzer, geboren 1889. Rechtsanwalt in Aachen. SPD-Mitglied von 1919 bis 1929. Ausgetreten wegen der Haltung der SPD in der Panzerkreuzerfrage.

Begründung von einem »bemerkenswerten Urteil«. Senator Wolters und sein Anwalt übten – inhaltlich nicht näher begründete – Urteilsschelte: Nach Dr. Lifschütz hat der Richter ihm vorgelegte Urkunden »schwunghaft« überangen. Die mündliche Begründung hieß er »Urteilsunsinn«.¹⁷ Wolters zieh den Richter der sträflichen Vernachlässigung seiner Pflichten,¹⁸ zeigte sich »bestürzt«, nannte den Richter »völlig unzulänglich« und hielt ihm vor, sich seiner Aufgabe mit »beispielloser Verantwortungslosigkeit entledigt« zu haben, sein Urteil lasse jedes Maß an Objektivität vermissen.¹⁹ – Otto Remer wartete die schriftliche Urteilsbegründung ab.

Die schriftliche Begründung des Urteils

Die 69 Seiten umfassende Begründung des Urteils²⁰ lag im September 1953 vor. Ihr Duktus: Der Angeklagte Wolters habe in der Pressekonferenz vom 24. April 1951 weitgehende, für den Privatk Kläger Remer in hohem Maße ehrenrührige und beleidigende Äußerungen getan (S. 4)²¹. Die Hauptverhandlung habe ergeben, dass die Behauptungen Wolters' über das Verhalten Remers sowohl am 20. Juli 1944 (S. 5–28) als auch bei den Kämpfen an der Elbe (S. 28–36) nicht erweislich wahr sind. Wolters habe aber berechnete Interessen im Sinne von § 193 StGB wahrgenommen. In der Pressekonferenz habe er nur Behauptungen über Remer wiederholt, die andere schon öffentlich erhoben hätten. Sinn und Zweck seiner Handlungsweise sei gewesen, mit dem Gewicht seiner Persönlichkeit als sozialdemokratischer Politiker und Senator der Stadt Bremen auf Seiten der Demokratie und Freiheitlichkeit dafür einzutreten, dass Remer im Interesse des deutschen Volkes als Politiker wieder ausgeschaltet werde (S. 37). Wolters habe im Hitlerstaat eine siebeneinhalbjährige politische Freiheitsstrafe verbüßt (S. 2) und wollte »aus persönlichstem Erleben« (S. 57) und im Interesse eines jeden seiner Mitbürger vor einem erneuten, von der neofaschistischen SRP ausgehenden Verfassungsbruch,

1933 Schutzhaft. Heitzer 1945: »Um bei der Bekämpfung des Faschismus und Militarismus sowie beim Aufbau eines demokratischen Deutschlands mitzuwirken, habe ich mich (...) 1945 der Staatsanwaltschaft in Aachen zur Verfügung gestellt« – zit. nach Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Ich habe nur dem Recht gedient – Die »Renazifizierung« der Schleswig-Holsteinischen Justiz nach 1945, Baden-Baden 1993, S. 57. Godau-Schüttke nennt Heitzer einen »wahren Demokraten« (S. 57). Im Juni 1945 ist er Staatsanwalt, danach Oberstaatsanwalt in Aachen und wird 1948 Generalstaatsanwalt in Schleswig-Holstein. 1950 bis 1954 war er Generalstaatsanwalt in Bremen.

17 Lifschütz an Wolters, 26. Juni 1953.

18 Wolters in einem Schreiben an die Bremer Volkszeitung vom 26. Juni 1953.

19 Wolters in einem Schreiben an die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9. Juli 1953; deren Herausgeber Paul Sethe hatte das Urteil hart kritisiert und erklärt, Wolters sei nur freigesprochen worden, weil Remer einer verfassungswidrigen Partei angehört habe, was ein verhängnisvolles Missverständnis und Ausdruck allgemeiner Erschütterung rechtsstaatlicher Grundsätze sei.

20 Die Kopie der Ausfertigung ist in der mitgeteilten Akte des Senators für Inneres (wie Anm. 1).

21 Die Seitenangaben folgen dem Exemplar ebd.

vor Unrechts- und Gewaltherrschaft warnen und Freiheit und Rechtsstaat verteidigen.

»Führer« wie Remer mussten Wolters »als die schlimmsten Volks- und Staatsfeinde und nicht als zu achtende politische Gegner gewöhnlicher Art erscheinen«. Mit diesem »hauptsächlichen Werber und Propagandist(en)« und »besonders gewissenlosen Mann ohne Charakter und ohne Mitleid mit seinem eigenen Volk« (S. 58) hat Wolters sich nur befasst, weil Remer im Frühjahr 1951 besonders in Niedersachsen »eifrig als Propagandaredner für die Wiedereinführung einer neuen Tyrannei, Unrechts- und Gewaltherrschaft Hitlerscher Prägung in Deutschland öffentlich« in Erscheinung trat und schon sechs Jahre nach Hitlers Tod die Gefahren des Neofaschismus für den Bestand der Bundesrepublik mit ihrem rechtsstaatlichen Grundprinzip und ihrer freiheitlich-demokratischen Grundordnung heraufbeschwor. (S. 37)

Bei Wolters »als einem aktiven Politiker der zweitgrößten deutschen Partei und Inhaber eines hohen politischen Amtes in einem wichtigen deutschen Staat« könne man »beinahe von einer Pflicht sprechen, den üblen Gerüchten« über Remer »nachzugehen und ... sein Möglichstes zu tun, damit das deutsche Volk nicht wieder ähnlichen Tyrannen und Volksverderbern wie Hitler ... anheimfalle«. (S. 56) Es ging ihm »nicht nur um das Wohlergehen jedes einzelnen, sondern um den Bestand, das Gedeihen und die Zukunft des deutschen Volkes«. (S. 57)

Das Urteil schildert Elemente der nationalsozialistischen Tyrannei. Die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 habe die Grundrechte und Grundfreiheiten abgeschafft und die deutschen Menschen Hitlers Gewaltherrschaft und der Willkür seiner NSDAP ausgeliefert. Jedermann konnte ohne Gerichtsverfahren oder richterliche Kontrolle »in eines der berüchtigten Konzentrationslager« (S. 61) eingeliefert und von der SA und SS straflos geprügelt und misshandelt werden. »Verfolgung aus politischen Gründen und Gesinnungsterror wurden alltäglich.« (S. 61) Jede andere als die nationalsozialistische Gesinnung und jede freie politische Meinungsäußerung wurde niedergeknüppelt und im Keim erstickt. (S. 62) Unter den zahllosen Verbrechen der Gewalthaber nennt das Urteil die »Röhm-Affäre«. (S. 62)²² Es spricht die »nach den Begriffen aller anständig denkenden Deutschen unvorstellbar grausamen Verfolgungen und Ausrottungen der Juden in Deutschland ... und in den besetzten Gebieten« an. (S. 62) Erwähnt wird die »bewusste Verhöhnung der richterlichen Gewalt und der Verfassung« und die »Vergewaltigungen der Rechtspflege übelster Art« nach 1933, (S. 63) die aus dem Jahrhunderte alten deutschen Rechtsstaat in wenigen Jahren eine »Unrechtsdiktatur schufen mit all ihrer Unfreiheit, ihrem Elend, Leid und Verderben beinahe für jeden einzelnen deutschen Bürger, wie sie uns allen noch in schrecklicher Erinnerung ist«. (S. 63)

Diese Zusammenhänge hatte Wolters vor Augen. Er »bekam mit Recht Angst« vor der Wiederholung der Hitlerschen Tyrannei. Er glaubte, im Interesse der Wahrung seiner eigenen und der berechtigten Interessen der

22 Dazu Otto Gritschneder, »Der Führer hat Sie zum Tode verurteilt...«. Hitlers »Röhm-Putsch« – Morde vor Gericht, München 1993.

Deutschen, seinen Mitbürgern die Augen über Remer zu öffnen. Dabei sah er keinen anderen Weg als den, längst allgemein bekannte und von ihm als wahr und richtig erkannte Beleidigungen und Ehrverletzungen auszusprechen. (S. 65)

Dieses Interesse und die Absicht Wolters', »sich und das deutsche Volk vor einem neuen Gewalt- und Unrechtsstaat und dem mit ihm für jeden einzelnen verbundenen Elend zu bewahren«, stehen höher als die von ihm durch seine Wiederholung alter und bereits allgemein bekannter Behauptungen verletzte Ehre Remers. (S. 65f.) Form und Umstände der Wiederholung dieser beleidigenden Äußerungen ergäben keine besondere Verschärfung der Ehrverletzung und Wolters habe dies auch nicht beabsichtigt. Er habe sich davon überzeugt, dass Remer wegen seines Verhaltens am 20. Juli 1944 und im April 1945, »vor allem aber wegen seines Versuchs, in die Fußstapfen Hitlers zu treten, charakterlich als nicht tragbar und als ein Unglück für das deutsche Volk und jeden einzelnen seiner Mitbürger angesehen werden müsse... Durch Bekanntmachung der hauptsächlichen Charaktermängel Remers habe Wolters seine Mitbürger davon abhalten wollen, in diesem »wieder einen von Gott gesandten Führer« zu sehen«. (S. 39) Gerade im Frühjahr 1951 sei immer deutlicher geworden, dass die Sozialistische Reichspartei SRP »die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Volksherrschaft wieder durch ein Zwangs- und Unterdrückungssystem Hitlerscher Prägung ersetzen wollte«. (S. 57) Bei den finsternen Plänen Remers war Wolters zuzubilligen, dass die SRP keine gewöhnliche politische Partei war und dass er mit Recht die ihm selbst und uns allen durch die SRP Remers drohende Gefahr der erneuten Versklavung und Verelendung des deutschen Volkes im April 1951 als sehr ernst und sehr groß angesehen hat. (S. 56)

Allerdings wäre die Anwendung des § 193 StGB ausgeschlossen, wenn Wolters seine beleidigenden Behauptungen leichtfertig aufgestellt und insbesondere bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit selbst erkannt hätte, dass sie nicht wahr seien. Remers eigenartiges und zwielichtiges Verhalten musste aber zu Missdeutungen und schlimmen Vermutungen geradezu anreizen. Sein »Charakterbild schwankte in der Geschichte«. (S. 43) Dies gilt sowohl für sein Verhalten am 20. Juli 1944 wie auch für den Vorwurf der Fahnenflucht im April 1945. Remer hat sich gegen die schon bald nach Kriegsende auftauchenden Anschuldigungen nicht zur Wehr gesetzt. So blieb vieles unklar. Wolters hat versucht, sich selbst ein Bild zu machen und hat u. a. mit Persönlichkeiten des staatlichen und öffentlichen Lebens gesprochen, die seine Auffassungen zu Remer teilten. Der Versuch des Gerichts, Remers »Verhalten am 20. Juli 1944 und bei Kriegsende wirklich aufzuklären, hat das Gericht über zwei Jahre Zeit gekostet«. (S. 53) Ein solcher Aufklärungsversuch Wolters' hätte die von ihm beabsichtigte Wahrnehmung seiner und der berechtigten Interessen seiner Mitbürger und die Verteidigung ihrer Rechte auf Freiheit und Rechtsstaatlichkeit unmöglich gemacht und war dem Angeklagten deshalb nicht zuzumuten. (S. 53)

Schließlich: Die SRP stand von Anfang an nicht auf dem Boden der Verfassung, sondern hat wieder eine Gewaltherrschaft erstrebt. (S. 55) Das im Oktober 1952 vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochene Verbot der

SRP hat deren Charakter »nur besonders eindrucksvoll herausgestellt«. (S. 55) Daher hat Wolters das Recht gehabt, sich gegen die SRP und Remer zur Wehr zu setzen. Er durfte in Wahrnehmung seiner persönlichen Interessen gutgläubig und von der Wahrheit seiner Behauptungen über Remer überzeugt erklären, dieser sei ein Fahnenflüchtiger und Verräter, um Remer die Möglichkeit zu nehmen, seinen Mitbürgern Sand in die Augen zu streuen und eine Zwangs- und Gewaltherrschaft Hitlerscher Art einzuführen. (S. 56) Der Schutz des § 193 StGB wäre Wolters aber nicht zugebilligt worden, wenn es sich um einen Streit demokratischer Politiker gehandelt hätte. Einer solchen »Verwilderung des gewöhnlichen politischen Lebens« wäre das Gericht energisch entgegengetreten. (S. 55)

*Remer legt Berufung ein. Das Straffreiheitsgesetz 1954.
Das Verfahren wird eingestellt.*

Otto Remers Anwalt legte Berufung beim Landgericht Bremen ein. Die Berufungsschrift oder eine Erwiderung sind nicht bei den Unterlagen. Ein Berufungsurteil ist nicht ergangen. Rechtsanwalt Dr. Lifschütz erfuhr im Februar 1954 (inoffiziell?): Die Akte liege im untersten Aktenfach des Gerichts. Die Kammer halte die Auffassung des Amtsrichters, Wolters habe berechnete Interessen wahrgenommen, für eine recht offene Frage. Im politischen Raum werde eine Amnestie diskutiert, die auch das vorliegende Verfahren betreffen könnte. Das Gericht warte diese Amnestie ab.

Das (fast listig?) abgewartete Straffreiheitsgesetz wurde am 17. Juli 1954 verkündet.²³ Jetzt erhob das Gericht die Akte aus dem untersten Fach und stellte das Verfahren am 10. September 1954 ein. Eine Auseinandersetzung mit Ritzers Urteil war entbehrlich. Die Gerichtskosten schlug die Kammer nieder. Die Auslagen der Parteien hatte ausschließlich Hermann Wolters zu tragen – ein deutlicher Hinweis darauf, dass Otto Remers Berufung Erfolg gehabt hätte. Zwar erreichte Dr. Lifschütz durch eine sofortige Beschwerde, dass das Oberlandesgericht im Oktober 1954 den Auslagenbeschluss des Landgerichts aufhob und die Sache zurückverwies. Der Beschluss des OLG fehlt. Anderen Sinnes wurde das Landgericht im Weiteren nicht. Im Dezember 1954 erfuhr Dr. Lifschütz: Nach Meinung der Strafkammer hätte Wolters den Prozess vor dem Amtsgericht verlieren müssen, wenn die Sache nicht unter das Straffreiheitsgesetz 1954 gefallen wäre. Die Zubilligung berechtigter Interessen im Sinne von § 193 StGB sei in hohem Maße zweifelhaft; das gelte auch für die Auffassung des Amtsgerichts, die Beleidigung ergebe sich nicht aus der Form der Äußerungen. Der neue Beschluss des Landgerichts vom 23. Mai 1955 folgte offensichtlich dieser Auffassung und erlegte die Auslagen wieder allein Wolters auf. Die sofortige Beschwerde von Dr. Lifschütz folgte auf dem Fuße. Über deren Ergebnis lässt sich nur spekulieren. Die einschlägigen Akten sind in der hier ausgewerteten Sammlung nicht überliefert.

23 Gesetz über den Erlass von Strafen und die Niederschlagung von Strafverfahren und Bußgeldverfahren (Straffreiheitsgesetz 1954) vom 17. Juli 1954, BGBl. I S. 203.

Die Spur verläuft sich ...

So endet die Spur des Richters Ritzer in dieser Sache.

Der amerikanische Offizier Joseph F. Napoli war nach 1945 in der US-Militärregierung in Bremen für die Entnazifizierung auch der Justiz verantwortlich gewesen. 1949 schrieb er: Es sei »unmöglich zu sagen, dass im bremischen Gerichtswesen ein einziger anerkannter Anti-Nazi tätig ist«. ²⁴ Das Faktum hat lange Zeit nachgewirkt. ²⁵ Könnte Makarius Ritzer nach Napolis Zeit eine andere Justiztradition in Bremen repräsentiert haben?

Es könnte sich lohnen, weiteren Spuren Ritzers in Bremens Justizgeschichte der Nachkriegszeit nachzugehen – auch wenn er eine »große« Karriere wohl nicht gemacht hat. Ende 1956 wurde er zum Oberamtsrichter ernannt. Bei seiner Pensionierung am 31. Juli 1965 leitete er am Amtsgericht Bremen die Abteilung für Vormundschaftssachen. Er wurde 86 Jahre alt.

24 Joseph F. Napoli, Die Entnazifizierung vom Standpunkt eines Amerikaners. Übersetzt und mit einem Nachwort versehen von Andreas Röpke. In: Wiltrud Drechsel / Andreas Röpke, »Denazification.« Zur Entnazifizierung in Bremen. Beiträge zur Sozialgeschichte Bremens, Band 13, Bremen 1992, S. 66.

25 Zur personellen Kontinuität in Bremens Rechtspflege nach 1945 vgl. Der Senator für Justiz und Verfassung (Hrsg.), Strafjustiz im totalen Krieg. Aus den Akten des Sondergerichts Bremen 1940 bis 1945, Band 3, Bremen 1994, S. 334 ff: »Was aus den Richtern und Staatsanwälten des Sondergerichts nach 1945 geworden ist«; Christoph Thonfeld, Die Entnazifizierung der Justiz in der amerikanischen Besatzungszone, untersucht am Beispiel Bremen, Magisterarbeit Magisterstudiengang Geschichte, Universität Bremen 1997; Gaby Rohloff, Entnazifizierung der Richter und Staatsanwälte am Beispiel des Sondergerichts Bremen, Diss. Bremen 1998. Erinnert sei auch an Kurt Bode, der zusammen mit Ritzer zum Richter gewählt und vereidigt wurde. Bode, weiland Oberlandesgerichtsrat in Danzig, hatte im September 1939 das Feldkriegsgericht geleitet, das 38 polnische Postbeamte wegen Freischärlerei zum Tode verurteilte: Sie hatten das unter polnischer Hoheit stehende Gebäude der Polnischen Post am 1. September 1939 gegen deutsche Polizei verteidigt. Im Krieg war Bode Generalstaatsanwalt in Danzig gewesen. In Schleswig-Holstein als »Mitläufer« entnazifiziert und bald wegen erlittener russischer Kriegsgefangenschaft in die Kategorie »entlastet« umgestuft, kam er nach Bremen, wo er es zum Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts brachte. Vgl. Dieter Schenk, Die Post von Danzig. Geschichte eines deutschen Justizmordes, Hamburg 1995.